KANTON ST.GALLEN

**M U S T E R – I M M I S S I O N S S C H U T Z R E G L E M E N T**



Stand Juli 2023

*Kursiv = kann je nach Bedürfnis der Gemeinde angepasst werden.*

**INHALTSVERZEICHNIS**

[I. Allgemeine Bestimmungen 3](#_Toc39753385)

[Art. 1 Geltungsbereich 3](#_Toc39753386)

[Art. 2 Vollzug 3](#_Toc39753387)

[II. Lärm 3](#_Toc39753388)

[Art. 3 Glassammelstellen 3](#_Toc39753389)

[Art. 4 Gastwirtschaften 3](#_Toc39753390)

[Art. 5 Gartenarbeit 3](#_Toc39753391)

[Art. 6 Baustellenbetrieb 3](#_Toc39753392)

[Art. 7 Landwirtschaftliche Tätigkeiten 3](#_Toc39753393)

[Art. 8 Spielplätze und Spielwiesen 4](#_Toc39753394)

[Art. 9 Sport- und Freizeitanlagen 4](#_Toc39753395)

[Art. 10 Gebrauch von Tonwiedergabegeräten 4](#_Toc39753396)

[Art. 11 Veranstaltungen 4](#_Toc39753397)

[Art. 12 Modellflugzeuge und Modellboote 4](#_Toc39753398)

[Art. 13 Motorfahrzeuge 4](#_Toc39753399)

[Art. 14 Wasserfahrzeuge 4](#_Toc39753400)

[Art. 15 Feuerwerk 4](#_Toc39753401)

[Art. 16 Knallkörper 4](#_Toc39753402)

[Art. 17 Kirchenglockengeläut 5](#_Toc39753403)

[III. Luftreinhaltung 5](#_Toc39753404)

[Art. 18 Gülleaustrag 5](#_Toc39753405)

[Art. 19 Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen 5](#_Toc39753406)

[IV. Lichtimmissionen 5](#_Toc39753407)

[Art. 20 Beleuchtungen 5](#_Toc39753408)

[V. Gemeinsame Bestimmung 5](#_Toc39753409)

[Art. 21 Ausnahmen 5](#_Toc39753410)

[VI. Strafbestimmung 5](#_Toc39753411)

[Art. 22 Strafen 5](#_Toc39753412)

[VII. Schlussbestimmungen 6](#_Toc39753413)

[Art. 23 Inkrafttreten 6](#_Toc39753414)

[Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts 6](#_Toc39753415)

Der Gemeinderat der Gemeinde x

erlässt gestützt auf Art. … der Gemeindeordnung, Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 25, 28 und 35 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1)

folgendes

**Immissionsschutzreglement**

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde ….

2 Es regelt den Vollzug der Vorschriften über den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor übermässigen Immissionen, insbesondere durch Lärm, Rauch, Geruch, Staub und Licht. Es ergänzt die Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 2 Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

1. **Lärm[[1]](#footnote-1)**

Art. 3 Glassammelstellen

1 Die Benützung von Glassammelstellen ist werktags (einschliesslich Samstag) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Art. 4 Gastwirtschaften

1 Für die Gastwirtschaften gelten grundsätzlich die Schliessungszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes[[2]](#footnote-2).

2 Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften, sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 5 Gartenarbeit

1 Gartenarbeit mit Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten ist werktags (einschliesslich Samstag) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Art. 6 Baustellenbetrieb

1 Lärmige Baustellenarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

Art. 7 Landwirtschaftliche Tätigkeiten

1 Lärmige landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Art. 8 Spielplätze und Spielwiesen

1 Spielplätze und Spielwiesen dürfen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

2 Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert.

Art. 9 Sport- und Freizeitanlagen

1 Der Gemeinderat setzt die Betriebszeiten für lärmintensive Sport- und Freizeitanlagen im Freien im Einzelfall fest.

Art. 10 Gebrauch von Tonwiedergabegeräten

1 Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen und dergleichen sind in Zimmerlautstärke zu benutzen. Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen und im Freien nicht betrieben werden, wenn dadurch Drittpersonen gestört werden.

Art. 11 Veranstaltungen

1 Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen wie Konzerten oder Festwirtschaften hat der Veranstalter die Schalleinwirkungen so weit zu begrenzen, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Anwohner entstehen.

2 Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden die konkreten Lärmschutzmassnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

Art. 12 Modellflugzeuge und Modellboote

1 Motorisierte Modellflugzeuge und –boote sowie mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

2 Motorisierte Modellflugzeuge dürfen nur mit Schalldämpfern betrieben werden.

3 Der Gemeinderat kann zeitliche und örtliche Einschränkungen festlegen.

Art. 13 Motorfahrzeuge

1 Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Motorfahrzeuge auf privatem Grund sind untersagt.

Art. 14 Wasserfahrzeuge

1 Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Wasserfahrzeuge ist untersagt.

Art. 15 Feuerwerk

1 Das Abbrennen und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) bedürfen einer Bewilligung.

2 Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester/Neujahr.

Art. 16 Knallkörper

1 Die Verwendung von Knallkörpern ist, mit Ausnahme von Silvester/Neujahr und vom 1. August, untersagt.

2 Das Zünden von Knallkörpern anlässlich der Fasnacht ist nur während und entlang der Route des Gemeinde XY-Fasnachtsumzugs gestattet.

3 Der Einsatz von Knallkörpern in der Landwirtschaft, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, bedarf einer Bewilligung.

Art. 17 Kirchenglockengeläut

1 Kirchenglockengeläut darf ausserhalb der normalen Zeitanzeige stattfinden:

Montags bis freitags frühestens um ... Uhr;

Samstags, sonntags und an allgemeinen Feiertagen frühestens um ... Uhr.

1. **Luftreinhaltung**

Art. 18 Gülleaustrag

1 Der Gülleaustrag ist im Zeitraum von Freitag, 22.00 Uhr bis und mit Sonntag untersagt.

Art. 19 Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen

1 Im Siedlungsgebiet ist jegliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen untersagt.

1. **Lichtimmissionen**

Art. 20 Beleuchtungen

1 Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Reklamebeleuchtungen, Fassadenbeleuchtungen und himmelwärts gerichtete Lichtquellen, sind bewilligungspflichtig.

2 Zu beachten ist die Vollzugshilfe des BAFU «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen»[[3]](#footnote-3).

3 Sportplatzbeleuchtungen dürfen nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden und zusammen mit der Strassenbeleuchtung nicht zu wesentlichen zusätzlichen Lichtimmissionen führen. Der Gemeinderat regelt die Betriebsbeschränkungen im Benützungsreglement der betreffenden Sportanlage.

1. **Gemeinsame Bestimmung**

Art. 21 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements verfügen.

1. **Strafbestimmung**

Art. 22 Strafen

1 Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz[[4]](#footnote-4) oder das Übertretungsstrafgesetz[[5]](#footnote-5) zur Anwendung gelangen, werden Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse bis Fr. 5'000 bestraft.

2 Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

1. **Schlussbestimmungen**

Art. 23 Vollzugsbeginn

1 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Das Reglement … vom ... wird aufgehoben.

Art. 25 Fakultatives Referendum

1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am .................

**Gemeinderat ...........**

Der Gemeindepräsident/in: Der Gemeinderatsschreiber/in:

----------------------------------------- --------------------------------------------

*Vorname Name Vorname Name*

**Dem fakultativen Referendum unterstellt:**

vom ....................... bis ...........................

Das Immissionsschutzreglement vom .................. wird ab ..................... angewendet.

**Gemeinderat ...........**

Der Gemeindepräsident/in: Der Gemeinderatsschreiber/in:

----------------------------------------- --------------------------------------------

*Vorname Name Vorname Name*

1. Die öffentlichen Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) geregelt. [↑](#footnote-ref-1)
2. sGS 553.1. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» vom 27.10.2021 [↑](#footnote-ref-3)
4. Abgekürzt USG, SR 814.01. [↑](#footnote-ref-4)
5. sGS 921.1. [↑](#footnote-ref-5)